



## Amtsgericht Cloppenburg

21 C 230/14

Verf.	FRIST	RR/	Mdr.
RA	EINGEGANGEN	26. JUNI 2014	
SB			
Rück- spr.	Rechtsanwaltskanzlei see oben		
ZdA			

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Cloppenburg.

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

der Telekom Deutschland GmbH vertr. d.d. GF, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

gegen

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12,  
49661 Cloppenburg

Geschäftszeichen: 279/2013 -

hat das Amtsgericht Cloppenburg im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis  
zum 30.05.2014 am 25.06.2014 durch den Richter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

\*\*\*

Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Ein Anspruch der Klägerin besteht nicht, da etwaige Ansprüche der Klägerin durch Zahlung erloschen sind, § 362 BGB.

Der Beklagte hat eine Bestätigung der für die Klägerin kontoführenden Bank vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass der von der Klägerin geltend gemachten Betrag am 16.01.2014 vom Konto der Mutter des Beklagten auf das Konto der Klägerin mit der Nummer 595800439 überwiesen wurde und am 17.01.2014 dem Konto der Klägerin gutgeschrieben wurde. Dabei wurde als Betreff der Überweisung der Name des Beklagten sowie dessen Kundennummer angegeben, wobei bei der Kundennummer eine „5“ fehlt. Der Kläger hat zudem eine weitere Bestätigung seiner Bank vorgelegt, nach welcher der Betrag nicht zurückgebucht wurde.

Das Gericht hat daher nicht einmal einen Ansatzpunkt, daran zu zweifeln, dass der geltend gemachte Betrag dem Konto der Klägerin gutgeschrieben wurde. Dass etwaige aus der fehlerhaften Kundennummer resultierende Zuordnungs- oder Buchungsprobleme aufseiten der Klägerin die Erfüllung des Anspruchs nicht hindern, wird der Klägerin und deren Prozessbevollmächtigten bekannt sein. Spätestens seit dem Schriftverkehr zwischen dem Beklagten und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Jahre 2012 wird diesen auch bekannt gewesen sein, dass lediglich die Kundennummer auf dem Überweisungsträger fehlerhaft angegeben wurde.

Mit erheblicher Verwunderung nimmt das Gericht daher zur Kenntnis, dass die Klägerin auch trotz eines gerichtlichen Hinweises vom 02.05.2014 weiterhin schlicht bestreitet, den Überweisungsbetrag erhalten zu haben. Es wäre angesichts des detaillierten Vortrags des Beklagten an der Klägerin gewesen, darzulegen, dass sie die Zahlung nicht erhalten hat. Hierauf ist sie mit Beschluss vom 02.05.2014 auch hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.